OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400896/7/KPe

Datum:
Linz, 11. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Mag. A__, Rechtsanwalt, vertreten durch sich selbst, gegen die Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23.07.2024, GZ: BHLL/924100009941/24, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der bekämpfte Bescheid, mit dem eine Ermahnung erteilt wurde, aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Ermahnung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.07.2024, GZ: BHLL/924100009941/24, wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst vorgeworfen, das Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa (A) am 20.11.2023 um 08:06 Uhr in B__, A1 Str.km 174,291, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__, somit auf einer mautpflichtigen Bundesstraße, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut gelenkt zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert gewesen, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Der Beschwerdeführer habe dadurch gegen § 20 Abs 1 iVm §§10 Abs 1 und 11 Abs 1 BStMG verstoßen.

Die belangte Behörde sah von der Verhängung einer Strafe ab und erteilt diesem eine Ermahnung.

Zusammengefasst begründete die belangte Behörde, dass der Verstoß des Beschwerdeführers gegen das geschützte Rechtsgut und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschwerdeführers gering gewesen sei, sodass mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden könne.

I.2. Mit undatiertem Schriftsatz, der bei der belangten Behörde an 20.08.2024 eingelangt ist, erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist Beschwerde gegen das Straferkenntnis. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der verfahrensgegenständliche PKW auf das Unternehmen „E__“ zugelassen gewesen sei. F__ sei bis zu seinem Ausscheiden bzw. seinem Rücktritt am 25.08.2023 Geschäftsführer dieser Gesellschaft gewesen, seit 05.03.2024 sei der Beschwerdeführer Geschäftsführer.

Nachdem entsprechende Informationen über das Vorhandensein einer digitalen Vignette für den verfahrensgegenständlichen PKW vom ehemaligen Geschäftsführer nicht erlangt werden konnten, wurde umgehend am 28. bzw. 29.07.2023 mit der ASFINAG Kontakt aufgenommen. Seitens der ASFINAG wurde mitgeteilt, dass für dieses Fahrzeug eine digitale Vignette vorhanden sei.

Tatsächlich habe ein „privater Kunde“ eine digitale Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen aaa gekauft. Diesem Kunden sei jedoch beim Kauf der Vignette ein Tippfehler unterlaufen, weil er diese für den PKW mit dem Kennzeichen bbb kaufen wollte. Die telefonische Auskunft der ASFINAG sei daher zum Zeitpunkt der Anfrage korrekt gewesen.
Nachdem der „private Kunde“ den Fehler bemerkt habe, sei die von diesem gekaufte digitale Jahresvignette für das Kennzeichen „aaa“ auf „bbb“ von der ASFINAG umregistriert worden, ohne dass die Zulassungsbesitzerin bzw. der Geschäftsführer von der ASFINAG über die erfolgte Umregistrierung informiert worden sei. Nachdem die Zulassungsbesitzerin bzw. ihr Geschäftsführer mangels Mitwirkung des vormaligen Geschäftsführers nicht in der Lage waren, weitere Erkundigungen bezüglich der Entrichtung der Mautgebühr einzuholen, seien diese ihrer gebotenen Sorgfaltspflicht nachgekommen. In Ermangelung der subjektiven Vorwerfbarkeit liege weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vor. Nachdem sich der Beschwerdeführer bzw. Mitarbeiter der Gesellschaft telefonisch bei der ASFINAG erkundigt haben und daraufhin auch die (aus damaliger Sicht) richtige Auskunft erteilt worden sei, seien diese ihrer Pflicht zur Vergewisserung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut genügend nachgekommen.

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 24 VwGVG die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Behebung der Ermahnung und die Einstellung des Verfahrens beantragt.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 21.08.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den Behördenakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil gemäß § 44 Abs 2 VwGVG bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest und wird dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Am 31.01.2023 beabsichtigte ein Dritter an einer Vertriebsstelle der ASFINAG, eine digitale Jahres-Vignette 2023 für den PKW mit dem Kennzeichen „bbb (A)“ zu erwerben. Beim Kauf unterlief diesem jedoch ein Eingabefehler (Ziffernsturz), sodass die digitale Jahresvignette 2023 tatsächlich für das Kennzeichen „aaa (A)“ erworben wurde.

[Schreiben der ASFINAG vom 07.06.2024, E-Mail vom 09.07.2024, Behördenakt Seite 114]

Aufgrund eines Geschäftsführerwechsels und damit in Zusammenhang stehender fehlender Aufzeichnungen wurde seitens der E__ als Zulassungsbesitzerin des PKWs mit dem Kennzeichen aaa (A) am 28./29.07.2023 telefonisch bei der ASFINAG angefragt, ob für dieses Fahrzeug eine digitale Vignette Jahresvignette 2023 im Mautsystem registriert und diese gültig sei. Dies wurde von der ASFINAG bejaht.
[Beschwerdevorbringen]

Aufgrund einer Ersatzmautforderung der ASFINAG für den PKW mit dem Kennzeichen „bbb (A)“ wurde dem Dritten der seinerzeitige Eingabefehler beim Kauf der digitalen Jahres-Vignette 2023 bekannt, sodass er am 02.08.2023 bei der ASFINAG die Umregistrierung von „aaa (A)“ auf „bbb (A)“ verlangte. Diesem Verlangen wurde von der ASFINAG am 03.08.2023 entsprochen. Eine Verständigung der E__ (als Zulassungsbesitzerin des PKWs mit dem Kennzeichen „aaa (A)“) erfolgte nicht.

[Schreiben der ASFINAG vom 07.06.2024, E-Mail vom 09.07.2024, Behördenakt Seite 114]

Der Beschwerdeführer vertraute auf die der Zulassungsbesitzerin von der ASFINAG am 28./29.07.2023 erteilten Auskunft und lenkte am 20.11.2023 um 08:06 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) und einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen in B__, auf der A1 bei Str.km 174,291, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__.
[Anzeige vom 18.04.2024, Lenkerauskunft vom 29.03.2024]

Die E__ ist nicht Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen „bbb (A)“.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf die in eckiger Klammer führten Beweismittel. Dem erkennenden Gericht scheint schlüssig und nachvollziehbar, dass seitens der Zulassungsbesitzerin bei der ASFINAG telefonisch angefragt und von dieser die Auskunft erteilt wurde, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug über eine gültige digitale Jahresvignette verfügte. Aus der Auskunft der ASFINAG vom 07.06.2024 ergibt sich, dass durch einen Eingabe-

fehler eines anderen Kunden tatsächlich eine Jahresvignette für das hier verfahrensgegenständliche Kennzeichen registriert wurde. Zum vom Beschwerdeführer genannten Anfragezeitpunkt war die Auskunft der ASFINAG damit auch korrekt, zumal erst aufgrund einer Reklamation des anderen Kunden per 02.08.2023 bei der ASFINAG der Eingabefehler bekannt sein konnte. Die Angaben der ASFINAG stehen damit mit den Angaben des Beschwerdeführers sowohl in zeitlicher als auch in inhaltlicher Hinsicht in Einklang.

Die Feststellung, dass die E__ nicht Zulassungsbesitzerin des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen „bbb (A)“ ist, ergibt sich schon daraus, dass erst eine Ersatzmautaufforderung an den Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen „bbb (A)“ den Eingabefehler evident werden ließ und eine entsprechende Umregistrierung auslöste.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Wesentliche Rechtsvorschriften:

§ 1 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.

§ 10 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 BStMG 2002 lauten:

§ 11. (1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.
(3) Das Mitführen der Klebevignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug ist zulässig: 1. bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe

ausgestattet sind; 2. für Zweimonatsvignetten bei Kraftfahrzeugen, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen […]

§ 20 Abs. 1 BStMG 2002 lautet:

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen. […]

III.2. Wesentliche Bestimmungen aus der Mautordnung:

1.7 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs zu vergewissern, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechende Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der Klebevignette hat überdies eine Sichtprüfung insbesondere hinsichtlich Art und Ort der Anbringung der Klebevignette (soweit das bloße Mitführen der Klebevignette nicht ausdrücklich erlaubt ist, siehe Punkt 2.2.2), hinsichtlich ihrer „Unversehrtheit“ sowie hinsichtlich ihrer Sicht- und Kontrollierbarkeit zu erfolgen.
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz (siehe Punkt 1) unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt (bzw. gelten, sofern das Kraftfahrzeug über mehrere Digitale Vignetten verfügt) …

3.6 UMREGISTRIERUNG AB BEGINN DER GÜLTIGKEIT

Ab Beginn der Gültigkeit ist eine Umregistrierung nur bei Digitalen Jahresvignetten möglich. Dabei kann eine Umregistrierung des im Mautsystem registrierten Kfz-Kennzeichens auf ein dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kfz-Kennzeichen in folgenden Fällen beantragt werden: • Der Zulassungsbesitzer verlegt seinen Wohnsitz und ihm wird aufgrund der dadurch erforderlichen Neuzulassung seines Kraftfahrzeuges ein neues Kfz-Kennzeichen zugewiesen (Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Wohnsitz in Österreich in einen anderen Verwaltungsbezirk verlegt wird).
• Dem Zulassungsbesitzer wird infolge Diebstahls des Kraftfahrzeuges ein neues Kfz-Kennzeichen zugewiesen,
• Dem Zulassungsbesitzer wird infolge Diebstahls/Verlusts des Kennzeichens seines Kraftfahrzeuges ein neues Kfz-Kennzeichen zugewiesen.
• Dem Zulassungsbesitzer wird aufgrund einer Beschädigung seines Kraftfahrzeuges infolge eines Unfalls oder höherer Gewalt, die eine Teilnahme am Straßenverkehr mit diesem Kraftfahrzeug nicht mehr möglich macht (Totalschaden), ein neues Kennzeichen auf das neu anzumeldende Kraftfahrzeug zugewiesen.
• Dem Zulassungsbesitzer wird ein Wunschkennzeichen zugewiesen.

• Dem Zulassungsbesitzer wird nach Verzicht auf das Wunschkennzeichen oder nach Erlöschen des Wunschkennzeichens ein neues Kennzeichen für sein Kraftfahrzeug zugewiesen.
• Dem Zulassungsbesitzer wird nach Ablieferung einer Kennzeichentafel, welche nicht mehr dauernd gut lesbar ist, gemäß § 50 Abs 2 KFG ein neues Kfz-Kennzeichen zugewiesen.
• Dem Zulassungsbesitzer wird ein neues Kfz-Kennzeichen infolge Ausgabe einer Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs 4 Z 5 KFG für Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff- Brennstoffzellenantrieb zugewiesen.
• Bei Vorliegen „vergleichbarer Fälle“ im Sinne des § 11 Abs 5 BStMG.

Vor der nächsten Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen mit dem neu zugewiesenen Kfz-Kennzeichen muss die Umregistrierung erfolgt sein. Mit erfolgter Umregistrierung der Digitalen Jahresvignette erlischt die Berechtigung des zuvor registrierten Kfz-Kennzeichens zur Benützung der Autobahnen und Schnellstraßen.

Für eine erfolgreiche Umregistrierung ist die Vorlage geeigneter Nachweise erforderlich. Eine Umregistrierung ist im ASFINAG-Mautshop (nach Registrierung und Anmeldung) im persönlichen Benutzerkonto und – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen – auch bei Mautstellen, über das ASFINAG Service Center sowie bei ausgewählten Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, möglich. Bei einer Umregistrierung im ASFINAG-Mautshop sind folgende Nachweisdokumente verpflichtend hochzuladen bzw. bei den Mautstellen, bei ausgewählten Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, oder über das ASFINAG Service Center vorzulegen.
• Nachweise, die das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Umregistrierung ab Gültigkeit der Digitalen Jahresvignette belegen (z. B. Meldebestätigung, Totalschadensnachweis, Diebstahlsanzeige, Verlustanzeige)
• Kopie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen aktuell registriert ist, sowie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeuges, dessen Kennzeichen registriert werden soll
• Vorlage der Bestellbestätigung bzw. Bekanntgabe der Produkt-ID (bei einer Umregistrierung über das ASFINAG Service Center)
In Zweifelsfällen sind die ASFINAG bzw. jene Vertriebsstellen, die diese Serviceleistung anbieten, berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen.

III.3. Rechtliche Beurteilung:

Vorauszuschicken ist, dass die A1, West-Autobahn, gemäß § 1 Abs. 1 iVm dem Verzeichnis 1 Bundesstraßengesetz zur Bundesstraße erklärt wurde und für deren Benützung mit Kraftfahrzeugen gemäß § 1 Abs. 1 BStMG Maut zu entrichten ist.

Gemäß § 10 Abs 1 BStMG 2002 unterliegt das verfahrensgegenständliche Fahrzeug bei Benutzung der Mautstrecke auch der zeitabhängigen Maut.

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde – wenn auch irrtümlich von einem Dritten – für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug mit dem Kennzeichen „aaa (A)“ eine digitale Jahresvignette 2023 gekauft und bezahlt. Dementsprechend ist die Maut entrichtet worden.

Die Umregistrierung einer bereits gültigen digitalen Jahresvignette ist nach Maßgabe des Punktes 3.6 der Mautordnung möglich. Demnach ist eine Umregistrierung auf ein dem Zulassungsbesitzer neu zugewiesenes Kfz-Kennzeichen beschränkt. Allen in der Mautordnung angeführten Fällen, in denen eine solche Umregistrierung stattfinden kann, ist weiters gemeinsam, dass das ursprüngliche (alte) Kennzeichen seine Gültigkeit verliert.

Im konkreten Fall ist dem Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs „aaa (A)“ das Kennzeichen „bbb (A)“ nicht neu zugewiesen worden. Halter des letztgenannten Fahrzeugs war ein Dritter, der durch einen Eingabefehler (Ziffernsturz) die digitale Jahresvignette für das verfahrensgegenständliche Fahrzeug erworben hat. Die Umregistrierung nach der genannten Bestimmung der Mautordnung scheitert daran, dass die Kennzeichen unterschiedlichen Zulassungsbesitzern zugewiesen sind, keine Neuzuweisung eines Kennzeichens stattgefunden hat und beide Kennzeichen gleichzeitig (sowohl vor als auch nach dem Kauf der Vignette) gültig waren.

In Ermangelung einer entsprechenden Bestimmung in der Mautordnung vermag die im konkreten Fall von der ASFINAG vorgenommene Umregistrierung (ohne Zutun des Beschwerdeführers bzw. des Zulassungsbesitzers) auf ein Kennzeichen eines anderen Zulassungsbesitzers nichts daran zu ändern, dass die Maut für das ursprüngliche Kennzeichen korrekt entrichtet wurde.

Dem Beschwerdeführer kann daher schon aus diesem Grund die Erfüllung des objektiven Tatbestands der Mautprellerei nicht angelastet werden.

Die erteilte Ermahnung war daher wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil die Rechtsfrage, ob Dispositionen der ASFINAG im Einvernehmen mit dem (zivilrechtlichen) Vertragspartner, jedoch ohne Zustimmung des Lenkers oder Zulassungsbesitzers, Auswirkungen auf die Gültigkeit einer digitalen Vignette haben, bislang durch die höchstgerichtliche Judikatur nicht entschieden wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner